

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zeven GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität



1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (GasGW bzw. StromGW § 7)  
Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen den Stadtwerken durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Messeinrichtungen (GasGW bzw. StromGW § 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGW bzw. StromGW §§ 12, 13)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von den Stadtwerken nach Maßgabe der GasGW bzw. StromGW festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 15. eines jeden Monats. Die Stadtwerke sind berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Zahlungen (GasGW bzw. StromGW § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

5) Zahlungsverzug (GasGW bzw. StromGW § 17)

„Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden

- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern 0,1 Monteursstunden \*
- wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen 0,50 Monteursstunden \*,

des Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt

6) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGW bzw. StromGW § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Vor der Wiederinbetriebnahme einer Anlage hat der Kunde, wenn seine Versorgung aufgrund des § 19 GasGW bzw. StromGW eingestellt wurde, den Stadtwerken (außer der gesamten Forderung) die entstandenen Kosten, mindestens jedoch den Verrechnungssatz für 1,0 Monteursstunden\* zu zahlen.

7) Haftung (GasGW bzw. StromGW § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8) Gültigkeit

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zeven GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität" treten mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV).

\*Der aktuelle Stundensatz ist im Internet unter [stadtwerke-zeven.de](http://stadtwerke-zeven.de) veröffentlicht.